jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/7/4 5Ob103/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.07.1973

Norm

BStG §20 Abs5
EisbEG 1954 §24 Abs1

Rechtssatz

Diese Vorschriften verbieten dem Gericht keineswegs, die Ergebnisse des Verwaltungsverfahrens seinen Sachverständigen vorzuhalten und von ihnen eine Ergänzung ihres Gutachtens zu fordern, wenn es Bedenken gegen die Richtigkeit des zunächst erstatteten Gutachtens hat.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 103/73
  Entscheidungstext OGH 04.07.1973 5 Ob 103/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0053794

Dokumentnummer

JJR_19730704_OGH0002_0050OB00103_7300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at